

Satzung Förderverein Weilheimer Freibad e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Weilheimer Freibad“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Vereinssitz ist Weilheim an der Teck.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 - der Erhalt und die Förderung des Weilheimer Freibads, Scholderstrasse 1, 73235 Weilheim an der Teck, sowie die Förderung des Schwimmens in Weilheim an der Teck, insbesondere für Kinder und Jugendliche und Senioren.
 - Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Vereins.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ideelle, praktische und finanzielle Förderung. Die praktische Förderung findet statt durch unterstützende Tätigkeiten beim Freibadbetrieb. Dazu gehören zum Beispiel Reinigungsarbeiten, kleinere Reparaturarbeiten, Ersatz defekter Spielgeräte. Die finanzielle Förderung kann auch die teilweise Kostenübernahme eines Schwimmkurses für bedürftige Kinder umfassen. Alle Formen der Unterstützung erfolgen ehrenamtlich.

Die Aktivitäten des Vereins sind politisch und religiös neutral.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder etwaige an ihre Eigenschaft als Vereinsmitglieder gebundene Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, sich für die Vereinsziele zu engagieren. Minderjährige haben dem Antrag die Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten beizufügen. Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Aufnahme eines/r im laufenden Geschäftsjahr abgelehnten Bewerbers/in beschließen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt
- Ausschluss des Mitgliedes
- Tod, juristische Personen scheiden mit Verlust ihrer Rechtsfähigkeit aus.

§ 4 Austritt, Ausschluss

- (1) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 30.11. des Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (2) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit bei der MV beantragen. Über den Ausschluss entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV beschließt:
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Entlassung und/oder Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Aufnahme bzw. Ablehnung von durch den Vorstand abgelehnten Bewerbern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Höhe und Fälligkeit des Beitrags
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Verabschiedung bzw. Änderung der Geschäftsordnung
- (2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden.

§ 8 Mitgliederversammlung, Einberufung und Beschlüsse

- (1) Die MV wird vom 1. Vorsitzenden jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Ladung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch E-Mail. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf.
- (2) Der Vorstand kann alleine oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von 1/3 der Mitglieder eine außerordentliche MV einberufen.
- (3) Jede fristgerecht einberufene MV ist beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen offen, sofern die MV nichts anderes beschließt. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (4) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Über die Beschlüsse der MV wird ein Protokoll erstellt, und von einem der anwesenden Vorstandsmitglieder unterschrieben.
Das Protokoll enthält mindestens:

- die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - die gestellten Anträge
 - die Art der Abstimmung pro Beschluss
 - das genaue Abstimmungsergebnis pro Beschluss
- (6) Anträge zur MV müssen bis spätestens 2 Wochen vor der MV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
 - (7) Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben gleiches Stimmrecht.
 - (8) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung können auch als hybride oder rein virtuelle Sitzungen durchgeführt werden. Über das Verfahren entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen im Einzelfall und teilt dies den Teilnehmern in der Einladung mit. Virtuelle bzw. hybride Versammlungen finden in einem nur für die Teilnehmer zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Hierzu wird der Vorstand spätestens 3 Tage vor der Versammlung den Teilnehmern die Zugangsdaten zukommen lassen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer, dem Datenschutzbeauftragten und zwei Beisitzern.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre. Die MV wählt den Vorstand aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl.
- (3) Zur Wahrung der Kontinuität im Vorstand werden in geraden Jahren der 1. Vorsitzende, der Kassier und die Beisitzer gewählt. In ungeraden Jahren werden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Datenschutzbeauftragte gewählt.
- (4) Die Ausübung der Vorstandsämter in Personalunion ist zulässig. Dagegen dürfen die Ämter des geschäftsführenden Vorstands untereinander nicht in Personalunion geführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das in Personalunion mehrere Ämter führt, hat trotzdem nur 1 Stimme im Vorstand.

- (5) Der Vorstand ist mit mindestens 50% seiner Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder eine kommissarische Vertretung bis zur nächsten MV, bei der eine Neuwahl erfolgen muss.
- (7) Vorstand können nicht sein:
 - juristische Personen
- (8) Die Sitzungen des Vorstandes können auch als hybride oder rein virtuelle Sitzungen durchgeführt werden. Über das Verfahren entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen im Einzelfall und teilt dies den Teilnehmern in der Einladung mit. Virtuelle bzw. hybride Versammlungen finden in einem nur für die Teilnehmer zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Hierzu wird der Vorstand spätestens 3 Tage vor der Versammlung den Teilnehmern die Zugangsdaten zukommen lassen.
- (9) Der Vorstand kann Beschlüsse fassen:
 - im Rahmen von Präsenzsitzungen
 - außerhalb einer Vorstandssitzung auf dem Weg der elektronischen Kommunikation z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz,
 - außerhalb einer Vorstandssitzung auf dem Weg einer schriftlichen Abstimmung in Textform (E-Mail ist zulässig)

§ 10 Vorstand, Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird nach außen vertreten durch mindestens 2 der 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Vereinsintern wird bestimmt, dass der Vorstand den Verein leitet, die laufenden Geschäfte führt und für die Erstellung von Ordnungen zuständig ist.
- (3) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1.500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- (4) Bei Satzungsänderungen wird der Vorstand ermächtigt ohne eine Zustimmung der Mitgliederversammlung, Vorgaben des Registergerichts, des Amtsgerichts, des Notars oder des Finanzamts, die für den Eintrag in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind, Folge zu leisten, sofern es sich um redaktionelle Änderungen handelt. Inhaltliche Änderungen benötigen nach wie vor die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die MV wählt zwei Kassenprüfer/ innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer/ innen überprüfen die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung nach Fertigstellung des schriftlichen Jahresberichtes (der bis zum 31.01. des Folgejahres vorliegen muss), spätestens bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. In dieser Mitgliederversammlung erstatten sie Bericht über ihr Prüfungsergebnis.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur gemäß § 8 Abs. 4 beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weilheim/Teck, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke nach den Wünschen des „Fördervereins Weilheimer Freibad (e.V.)“ im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden zwei Vorstände bestellt.

Weilheim, den 26.02.2024